

SATZUNG

zur ersten Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Sulza

Aufgrund § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 26.09.2002 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Friedhofssatzung der Stadt Bad Sulza vom 25. Januar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt "Der Heimatbote" am 07.02.2002, wird wie folgt geändert.

I. § 9 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Gräber für die Erdbestattungen werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen zu Lasten des Auftraggebers in Absprache mit dem Standesamt ausgehoben und wieder verfüllt. Auf Grund der Lage der Gräber ist Handschachtung notwendig.

...

II. § 15 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

§ 15 Urnengrabstätten

...

- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichen oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen. Es besteht die Möglichkeit der Beisetzung von Urnen in der Urnengemeinschaftsgrabstättenanlage, wobei auch der Name des Verstorbenen auf einem entsprechenden Grabmal eingearbeitet wird. Die Stadt hält die Flächen für Urnengemeinschaftsgrabstätten vor. Die Flächen werden durch die Stadt gepflegt. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, den 20. November 2002

Stadt Bad Sulza

gez. Johannes Hertwig
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- Stadtratsbeschlussnummer: 208-XXV / 2002 vom: 26.09.2002
- Posteingang der Eingangsbestätigung

- der Rechtsaufsichtbehörde: 17.10.2002
 - Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: nein
 - Öffentliche Bekanntmachung im
 - Amtsblatt „Der Heimatbote“
- Ausgabetag: 28.11.2002
Jahrgang: 10/2002
Nummer: 24